



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-6764

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag.^a Andrea Troger /
Mag. Hartwig Röck / R

Klappe 1462 Innsbruck, 05.05.2015

Betrifft: Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der Teile des Iseltales, des Virgentales, des Defreggentales und des Kalser Tales zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach) erklärt werden

Bezug: Ihre GZ.: U-153/10
Ihr Schreiben vom 04.03.2015

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung Naturschutzgebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach und nimmt dazu gerne Stellung:

Mit dieser Verordnung sollen Teile der o.g. Gletscherflüsse samt Uferbereichen zum Naturschutzgebiet erklärt werden. Als rechtliche Grundlage wird dafür § 21 Abs. 1 TNSchG 2005 herangezogen, der bestimmt, dass die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- oder Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- oder Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen vorkommen, zu Naturschutzgebieten erklären kann. Wie in den Erläuternden Bemerkungen unter Punkt B) Fachliche Ausführungen erklärt, ist in diesem geplanten Naturschutzgebiet „aufgrund des weitgehend naturnahen Zustandes dieser Gewässer und der großteils unbeeinträchtigten Abflusssdynamik“ ein besonderer Schutzzweck gegeben.

Bei genauer Betrachtung der Detailkarten mussten wir feststellen, dass sich einige Ausweisungen von Teilabschnitten des geplanten Naturschutzgebietes mit ortsplanerischen Festlegungen überschneiden. In diesen konkreten Fällen ist aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol der bereits bestehenden und vor längerer Zeit durchaus

in Abwägung getroffenen Festlegungen der Vorzug zu geben, da das gesamte Schutzinteresse durch kleinräumigste Details nicht gefährdet ist, die Nutzungsmöglichkeit der einzelnen Flurstücke aber sehr wohl (z.B. Sportplatz, Uferbegleitweg, Erschließungsweg, Bauparzelle, etc.).

Des Weiteren müssen wir feststellen, dass die Intention der Ausweisung im Bereich öffentliches Wassergut vom theoretischen Ansatz her durchaus nachvollziehbar ist. Aus der Praxis und nach genauer Analyse des Abgrenzungsvorschlages zeigt sich, dass Naturstand und Kartenstand des Katasters (wie gewöhnlich in peripheren Räumen) in den Hochtalabschnitten erheblich differieren. Dies hat zur Folge, dass die in diesem Verordnungsentwurf erfolgte Festlegung ein Naturschutzgebiet für einen Lebensraumtypus schaffen würde, der so an einigen Stellen gar nicht vorkommt, da die Lage des Flussbettes teilweise 50, 100 oder mehr Meter abweicht. Noch ausgeprägter sind die Differenzen, wenn die Abgrenzung des öffentlichen Wassergutes vom Flussbett in Einzelfällen bis zu 30 Höhenmeter abweicht. Der zum Schutz vorgeschlagene Lebensraumtyp kann an grasbewachsenen Hängen gar nicht vorkommen. Aus fachlich-technischen Gründen kann die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dieser Abgrenzung nicht zustimmen. Wir sehen es als Grundlage einer offenen, inhaltlich richtigen und fairen Diskussion an, dass die Grundlagen für weitreichende Festlegungen mit aller gebotenen Sorgfalt erstellt werden. Dies ist im Zusammenhang mit der Wahrung von Schutzinteressen genauso erforderlich, wie dieselbe Behörde dies bei der Errichtung von Infrastrukturbauten detailreich vorschreibt und ausführlichst prüft. Wir sehen es daher als unabdingbar an, die Festlegung der Abgrenzung an den Naturstand des zu schützenden Flussbettes anzupassen.

In der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Interessen ist uns eine Feststellung wichtig, da in der aktuellen öffentlichen Diskussion, begleitet von der medialen Berichterstattung darauf nicht oder nur weit unzureichend Bezug genommen wird: Das hier zu begutachtende Schutzinteresse gilt einem ursprünglichen Lebensraumtyp, nicht einem „Käfer“ und auch keiner Pflanze im Speziellen. Nur in diesem Zusammenhang ist auch die geplante (wenn auch zu korrigierende) Abgrenzung zu rechtfertigen. Die Nutzung bzw. Inanspruchnahme benachbarter Flächen ist durch die geplante Festlegung als Naturschutzgebiet in keiner Weise in Frage gestellt. Es ist daher fachlich auch nicht gerechtfertigt, wenn der Fokus allzu sehr auf die oft zitierte „Deutsche Tamariske“ gelenkt wird. Diese Pflanze selbst bedarf keines außerordentlichen zusätzlichen Schutzes, da sie durch das TNschG bereits ausreichend geschützt ist, viel mehr als es durch ein Naturschutzgebiet jemals erreicht werden könnte. Sie ist als Pionierpflanze ein Indikator, „eine Leitart für andere selten gewordene Tier- und Pflanzenarten naturnaher Gewässer“ in dem zu schützenden charakteristischen Lebensraumtyp, nicht jedoch das Objekt des Interesses an sich.

Wir erinnern daran, dass sowohl im „Für“ als auch „Wider“ mit tatsächlichen Argumenten aufzuwarten ist, um in verantwortungsvoller Weise die öffentlichen Interessen wahren zu können. Hierbei ist ein hoher Maßstab bei den zu erarbeitenden Grundlagen anzulegen. Insbesondere sehen wir es als Verpflichtung an, dass die mit hohem Aufwand und hoher Qualität erstellten Plangrundlagen (hochauflösende Orthofotos, Kataster, Biotopkataster, Erfassung der Lebensraumtypen – und zusätzlich die Verschneidung dieser Daten) entsprechend in der Analyse verwendet und durch umfassenden Lokalausweis ergänzt werden. Es sei daher der Behörde anempfohlen, in künftigen Verfahren derartige Überschneidungen zu vermeiden, um damit die Akzeptanz der Maßnahme zu heben oder überhaupt zu ermöglichen. Dies könnte auch dazu beitragen, dass man „Gegnern aus Prinzip“ keine unnötigen Angriffspunkte bietet.

Zusammenfassend ist aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol festzustellen, dass wir das grundsätzliche Schutzinteresse für den in diesem Begutachtungsverfahren dargestellten Lebensraumtyp anerkennen und keinen grundsätzlichen Einwand zur Festlegung als Naturschutzgebiet geltend machen. Der gegenständlichen Abgrenzung können wir jedoch aus fachlich-technischen Gründen wie beschrieben die Zustimmung nicht erteilen und erwarten uns vor Beschluss die Übermittlung der korrigierten Abgrenzungen zur neuerlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)